



Brüssel, den 25. November 2022
(OR. en)

15222/22

LIMITE

JUSTCIV 162
FREMP 249
AUDIO 124
JAI 1551
CODEC 1836

**Interinstitutionelles Dossier:
2022/0117(COD)**

VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	15159/22
Betr.:	Vorschlag für eine Richtlinie zum Schutz von Personen, die sich öffentlich beteiligen, vor offenkundig unbegründeten oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren („strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung“) – Orientierungsaussprache

I. SACHSTAND

1. Die Kommission hat am 27. April 2022 den Vorschlag für eine Richtlinie zum Schutz von Personen, die sich öffentlich beteiligen, vor offenkundig unbegründeten oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren („strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung“ (SLAPP-Klagen))¹ und die ergänzende Empfehlung zum Schutz von Journalisten und Menschenrechtsverteidigern, die sich öffentlich beteiligen, vor offenkundig unbegründeten oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren („strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung“)² angenommen.

¹ Dok. 8529/22 + ADD 1.

² C(2022) 2428 final

2. Bei diesem Richtlinienvorschlag handelt es sich um eine der Initiativen nach dem Europäischen Aktionsplan für Demokratie³, mit dem das Ziel verfolgt wird, Medienfreiheit und Medienpluralismus zu stärken. Auf der Grundlage von Artikel 81 Absatz 2 Buchstabe f AEUV soll die Richtlinie Journalisten, Menschenrechtsverteidigern und anderen Personen, die sich aktiv an der öffentlichen Debatte beteiligen, geeignete rechtliche Instrumente an die Hand geben, um sich vor Klagen zu schützen, die darauf abzielen, sie einzuschüchtern und zum Schweigen zu bringen. Die Richtlinie soll Verfahrensgarantien in Zivilsachen mit grenzüberschreitendem Bezug bieten.
3. Im Europäischen Parlament ist der Rechtsausschuss (JURI) für den Vorschlag federführend, während der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) der mitberatende Ausschuss ist. Berichterstatter für das Dossier ist Tiemo Wölken.
4. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat am 26. Oktober 2022 zu dem Vorschlag Stellung genommen⁴.
5. Im Rat wird der Vorschlag in der Gruppe „Zivilrecht“ (im Folgenden „Gruppe „SLAPP-Klagen““) geprüft. In der Sitzung der Gruppe „SLAPP-Klagen“ vom 13. Mai 2022 hat die Kommission den Vorschlag für die Richtlinie gegen SLAPP-Klagen, die begleitende Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen und die Empfehlung gegen SLAPP-Klagen erläutert.
6. Die Prüfung der einzelnen Artikel des Vorschlags hat während des französischen Vorsitzes begonnen und wurde während des tschechischen Vorsitzes in der Sitzung der Gruppe vom 25. Juli 2022 fortgesetzt. Um die Ausarbeitung des Kompromisstextes zu den Kapiteln I und II zu erleichtern, hat die Kommission ein Non-Paper mit weiteren Präzisierungen und Erläuterungen zu bestimmten vom Vorsitz ermittelten Punkten, das in der Sitzung der Gruppe vom 9. September 2022 vorgestellt wurde, erstellt.

³ COM(2020) 790 final.

⁴ SOC/734-EESC-2022

7. In der Sitzung der Gruppe „SLAPP-Klagen“ vom 10. Oktober 2022 hat der Vorsitz in enger Zusammenarbeit mit der Kommission den überarbeiteten Wortlaut der Kapitel I und II (Allgemeine Bestimmungen und Gemeinsame Bestimmungen über Verfahrensgarantien) vorgelegt. Auf den Kompromisstext, der in zwei anschließenden Sitzungen der Gruppe erörtert wurde, folgten zwei überarbeitete Fassungen.
8. Angesichts der engen Verflechtungen zwischen den Bestimmungen der ersten vier Kapitel hat der Vorsitz die Beratungen über die Kapitel III und IV (Vorzeitige Einstellung von offenkundig unbegründeten Gerichtsverfahren und Rechtsbehelfe gegen missbräuchliche Gerichtsverfahren) fortgesetzt. Der Vorsitz hat ein Non-Paper erstellt, das als Grundlage für Formulierungsvorschläge der Mitgliedstaaten für den Kompromisstext dienen soll. In der Sitzung der Gruppe „SLAPP-Klagen“ vom 22. November hat der Vorsitz seinen ersten Kompromissvorschlag zu den Kapiteln III und IV vorgelegt.
9. Während weitere Beratungen auf Gruppenebene erforderlich sind, um den Standpunkten der Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, wurden in den acht Sitzungen der Gruppe, die bisher stattgefunden haben, in vielen wesentlichen und fachlichen Fragen erhebliche Fortschritte erzielt.
10. Erstens soll mit dem Kompromisstext sichergestellt werden, dass der Zweck der Richtlinie – die Erleichterung von Zivilverfahren in Situationen mit grenzüberschreitendem Bezug, um Journalisten, Menschenrechtsverteidiger und andere vor SLAPP-Klagen zu schützen – besser in den Bestimmungen des Vorschlags zum Ausdruck kommt und nicht zu Missbrauch führt, wenn ein Kläger einen berechtigten Anspruch geltend macht. Zu diesem Zweck werden im Kompromisstext die Begriffe offenkundig unbegründete Klagen und missbräuchliche Gerichtsverfahren sowie die Tatsache präzisiert, dass die Verfahrensgarantien, die dem Beklagten zugutekommen können, im Einklang mit dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und auf ein faires Verfahren gemäß Artikel 47 der Charta angewandt werden sollten. Außerdem wird der persönliche Anwendungsbereich der Richtlinie besser definiert, indem in den Erwägungsgründen weitere Erläuterungen und Beispiele zu den Begriffen Journalisten, Menschenrechtsverteidiger und andere Personen sowie zu deren Aktivitäten der öffentlichen Beteiligung genannt werden. Im Kompromisstext wird darauf hingewiesen, dass ein angemessener Schutz vor Missbrauch der in der Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen erreicht werden muss, indem den nationalen Gerichten bei der Entscheidung über die Anwendung solcher Maßnahmen in einzelnen Fällen ein ausreichender Ermessensspielraum eingeräumt wird.

11. Zweitens haben die Mitgliedstaaten Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen der Richtlinie auf das nationale Verfahrensrecht, insbesondere auf Strafverfahren, geäußert. In dem Kompromisstext hat der Vorsitz präzisiert, dass die Richtlinie im Einklang mit Artikel 81 Absatz 2 Buchstabe f AEUV keine Vorschriften über das Strafverfahren enthält.
12. Schließlich haben einige Mitgliedstaaten Bedenken hinsichtlich der Tatsache geäußert, dass die Definition von Angelegenheiten mit grenzüberschreitendem Bezug im zweiten Absatz des Kommissionsvorschlags zu einer weiten Auslegung dieses Konzepts führen könnte. Der Vorsitz hat daher vier alternative Formulierungsoptionen für Angelegenheiten mit grenzüberschreitendem Bezug vorgeschlagen. Da zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf fachlicher Ebene keine Präferenz der Mitgliedstaaten für eine der vorgeschlagenen Formulierungsoptionen erkannt werden konnte, ist die Frage der grenzüberschreitenden Auswirkungen nach wie vor in der Gruppe offen.

II. VORGESCHLAGENE POLITISCHE ANSÄTZE

13. Während die Mitgliedstaaten das Ziel der Richtlinie, Zivilverfahren zu erleichtern, um das Recht auf freie Meinungsäußerung und die Medienfreiheit von Personen zu schützen, die sich öffentlich beteiligen, weitgehend unterstützt haben, haben sie darauf hingewiesen, dass sichergestellt werden muss, dass die Maßnahmen gegen SLAPP-Klagen nicht verhindern, dass berechtigte Ansprüche vor Gericht verfolgt werden, was anderenfalls den Zugang des Klägers zur Justiz beeinträchtigen würde.
14. Erstens haben die Mitgliedstaaten erklärt, dass die in der Richtlinie vorgesehenen Verfahrensgarantien sorgfältig zielgerichtet und im Einklang mit dem Recht auf ein faires Verfahren stehen sollten, um die Gefahr eines Missbrauchs durch die Beklagten, die durch die Richtlinie geschützt werden sollen, auszuschließen. Zweitens sollte im Text der Richtlinie betont werden, dass die Gerichte eine angemessene Prüfung eines Falls vornehmen müssen, bevor sie ihn als offenkundig unbegründet abweisen oder einen der im Vorschlag für missbräuchliche Gerichtsverfahren vorgesehenen Rechtsbehelfe gewähren. Die Mitgliedstaaten haben darauf hingewiesen, dass diejenigen, die vorsätzlich Desinformationen ausschließlich zu dem Zweck verbreiten, den Ruf einer Person zu schädigen, keinen Schutz im Rahmen der Richtlinie erhalten sollten.

15. Die Mitgliedstaaten begrüßten generell die Verbesserungen, die der Vorsitz am Wortlaut des Vorschlags vorgenommen hat, und den ausgewogeneren Ansatz in Bezug auf den Schutz der Grundrechte, um die es geht. Dennoch haben einige Mitgliedstaaten die Bedeutung des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf hervorgehoben und erneut bekräftigt, dass die in der Richtlinie vorgeschlagenen Maßnahmen nicht zum Nachteil von Klägern, die berechnete Ansprüche geltend machen, missbraucht werden sollten.
16. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass *nichts vereinbart ist, solange nicht alles vereinbart ist*, ist der Vorsitz der Auffassung, dass die Beratungen auf politischer Ebene die künftige Arbeit an der Richtlinie erleichtern werden.

Frage:

Angesichts der auf fachlicher Ebene erzielten Fortschritte werden die Ministerinnen und Minister ersucht, sich zu der Frage zu äußern, ob die Richtlinie angemessene Garantien gegen den Missbrauch von Zivilverfahren vorsehen sollte, die angestrengt werden, um die öffentliche Beteiligung sowie die Freiheit und den Pluralismus der Medien zu verhindern, einzuschränken oder zu sanktionieren, und gleichzeitig sicherstellen sollte, dass das Recht auf effektiven Zugang zur Justiz gewahrt bleibt.